

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30663 –**

Förderung des Schießsports

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland existieren mehr als 14 000 Schützenvereine. Über 1,4 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind als Sportschützinnen und Sportschützen aktiv (vgl. <https://www.dsb.de/der-verband>; letzter Aufruf 14. Mai 2021). Der Schießsport hat in Deutschland eine jahrhundertealte Tradition, die in Vereinen und Verbänden gelebt und getragen wird. Gerade im ländlichen Raum spielen Schützenvereine auch eine wichtige soziale und kulturelle Rolle.

Neben dem Breitensport ist auch der Leistungssport in diesem Bereich von großer Bedeutung. So ist das sportliche Schießen in der Geschichte der modernen Olympischen Spiele mit wenigen Ausnahmen immer eine bedeutende Disziplin gewesen. Athletinnen und Athleten wie Barbara Engleder, Monika Karsch und Christian Reitz haben zuletzt bei den Olympischen Sommerspielen im Jahr 2016 für Deutschland Medaillen gewonnen. Diese Erfolge zeigen, dass sportliches Schießen auf Spitzenniveau in Deutschland möglich ist.

Das Waffengesetz (WaffG) bestimmt in § 27 Absatz 3, dass Kinder erst ab dem zwölften Lebensjahr mit Luftgewehr bzw. Luftpistole trainieren dürfen. Ein Training mit Kleinkaliberwaffen ist erst ab dem 14. Lebensjahr möglich. Dabei hat der Gesetzgeber durchaus erkannt, dass diese Altersgrenzen zu hoch sind, um den Schießsport bereits frühzeitig zu betreiben. In § 27 Absatz 4 WaffG hat er deshalb eine Ausnahmemöglichkeit für den Leistungssport vorgesehen. Für die Beantragung ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung der geistigen und körperlichen Eignung notwendig. Diese Hürde ist besonders nach Ansicht der Fragesteller deshalb problematisch, da es gerade die Zeit zwischen dem achten und zwölften Lebensjahr ist, in der sich Kinder für einen Sport entscheiden, den sie dann häufig ihr Leben lang betreiben. Ein Einstieg in den Leistungssport ist im fortgeschrittenen Alter meist nicht mehr möglich. § 27 WaffG beschränkt nach Ansicht der Fragesteller die Nachwuchsgewinnung der Vereine daher erheblich.

1. Welche Mittel der Sportförderung sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in den Schießsport in Deutschland geflossen?

Die Sportförderung des Bundes im Schießsport ist auf den Spitzensport konzentriert und erfolgt im Wesentlichen in Form von Zuwendungen an den Deutschen Schützenbund eingetragener Verein (e. V.) Der Nachwuchsleistungssport sowie der Breitensport liegen in der Verantwortlichkeit der Länder, weshalb hierzu keine Angaben vorliegen.

Zuwendungen an den Deutschen Schützenbund (Bereich Leistungssport)	
Jahr	Betrag in Euro
2011	1.910.222,25
2012	1.892.977,00
2013	2.075.424,00
2014	1.937.908,31
2015	2.108.846,13
2016	2.305.136,42
2017	2.334.105,69
2018	2.990.623,00
2019	3.118.889,00
2020	2.920.976,00

- a) Welche Sportförderung erhielten Vereine, die Schießsport betreiben (bitte nach Jahr und Bundesland sowie Bundes- und Landesmitteln aufschlüsseln)?

Vereine werden vom Bund nicht gefördert, Angaben zur Förderung durch Länder und Kommunen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Welche Voraussetzungen müssen gewährleistet sein, damit ein Verein, der Schießsport betreibt, eine entsprechende Förderung durch Bundesmittel erhält?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1a verwiesen.

- c) Welche Mittel der Sportförderung erhielten Sportlerinnen und Sportler, die Schießsport als Leistungssport betrieben?

Die Sportförderung des Bundes erfolgt in Form von Zuwendungen an den Deutschen Schützenbund e. V. (DSüB). Bundeskaderathletinnen und -athleten des DSüB können unter bestimmten Bedingungen Leistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Anspruch nehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

- d) Welche Mittel der Sportförderung richten sich insbesondere an den Jugendschießsport (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

2. Mit welchen Mitteln fördert der Bund derzeit Schießsportanlagen in Deutschland (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Welche Voraussetzungen müssen diese Anlagen erfüllen, um sich für eine entsprechende Förderung zu qualifizieren?

In der Spitzensportförderung beteiligt sich der Bund mit der Trainingsstättenförderung (TSF) pauschal an den durch die Nutzung durch die Bundeskaderathletinnen und -athleten verursachten Betriebskosten sowie den Bauunterhaltskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. Bei der Förderung können nur die Trainingsstätten berücksichtigt werden, die auf Antrag des Deutschen Schützenbundes e. V. als Bundesstützpunkt anerkannt wurden.

2021 sollen folgende Mittel in der TSF des Bundes für Trainingsstätten des Schießsports bewilligt werden:

Land	in Euro
Baden-Württemberg	26.000,00
Bayern	163.000,00
Berlin	38.000,00
Brandenburg	114.000,00
Hessen	336.000,00
Niedersachsen	31.000,00
Nordrhein-Westfalen	46.000,00,00
Thüringen	219.000,00
Gesamt	973.000,00

Im Rahmen der Sportstättenförderung des Bundes können zudem Zuwendungen für Baumaßnahmen an anerkannten Einrichtungen des Spitzensports gewährt werden. Die Förderung richtet sich dabei nach den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) vom 10. Oktober 2005 und erstreckt sich auf Baumaßnahmen (Sanierung, Modernisierung, Erweiterungs- und Neubau) insbesondere an Olympiastützpunkten, Bundesstützpunkten (BSP) und Trainingszentren. Demzufolge ist Voraussetzung für eine diesbezügliche Förderung ein anerkannter BSP des Deutschen Schützenbundes.

Diese Zuwendungen dienen dazu, dem Spitzensport (z. B. Schießsport) infrastrukturelle Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um die Leistungsentwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten in dieser Sportart auf Weltklasseniveau zu erhalten und zu verbessern und damit eine herausragende Stellung Deutschlands im internationalen Sport zu sichern.

An BSP des Schießsports wurden im Zeitraum 2014 bis 2020 für Baumaßnahmen Bundesmittel in Höhe von 5 449 719,00 Euro bewilligt:

Land	in Euro
Bayern	823.850,00
Hessen	3.540.441,00
Nordrhein-Westfalen	1.085.428,00

3. Mit welchen Mitteln fördert der Bund die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern aus Schießsportdisziplinen bei den kommenden Olympischen Spielen?

Mit welchen Mitteln hat der Bund die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern aus Schießsportdisziplinen an den Olympischen Spielen 2016 gefördert?

Mit welchen Mitteln hat der Bund die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern aus allen Disziplinen an den Olympischen Spielen 2016 gefördert?

Die Bundesförderung des Deutschen Schützenbundes e. V. im Rahmen der sog. Jahresplanung (Wettkämpfe und Lehrgänge) beläuft sich 2021 auf 2 191 337,00 Euro (Soll). Für 2016 lag die Förderung in der Jahresplanung bei 1 094 785,00 Euro. Die Gesamtförderung für alle Disziplinen lag 2016 bei 25 314 985,00 Euro.

4. Wie viele Sportsoldatinnen und Sportsoldaten bzw. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die bei weiteren Bundesbehörden angestellt bzw. verbeamtet sind, treten in Disziplinen des Schießsports an?

Wie viele entsprechend sportgeförderte Personen gibt es insgesamt?

Die Bundeswehr fördert derzeit 26 Sportsoldatinnen und Sportsoldaten im Schießsport:

- elf in der Disziplin FLINTE (sieben Frauen, vier Männer),
- fünf in der Disziplin GEWEHR (vier Frauen, ein Mann),
- zehn in der Disziplin PISTOLE (fünf Frauen, fünf Männer).

Darüber hinaus fördert die Bundeswehr eine nicht bei der Bundeswehr angestellte zivile paralympische Sportschützin im Rahmen einer Individualförderung.

In der Spitzensportförderung der Bundespolizei üben derzeit acht Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine Disziplin des Schießsports aus. Insgesamt befinden sich gegenwärtig 162 Sportler und Sportlerinnen in der Spitzensportförderung der Bundespolizei.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung, den Jugendschießsport zukünftig zu stärken und zu fördern?

Unterstützt wird die Kinder- und Jugendarbeit im Jugendschießsport aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes, die u. a. zum Ziel hat, junge Menschen für ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden, hier z. B. für das Amt des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin, zu begeistern.

Über Kurse und Arbeitstagungen in der Sportlichen Kinder- und Jugendarbeit aus den KJP-Förderrichtlinien werden darüber hinaus Themen wie Demokratie, Toleranz, Vielfalt, interkulturelles Lernen, kindergerechtes Training bearbeitet. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

6. Welche Bedeutung kommt aus Sicht der Bundesregierung § 27 WaffG bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendsports im Bereich des Schießsports zu?

Stimmt die Bundesregierung aufbauend auf ihren Erkenntnissen der Ansicht der Fragesteller zu, dass die Altersbegrenzung für den Einstieg in das sportliche Schießen ein Hemmnis bei der Nachwuchsgewinnung durch die Vereine ist?

Falls ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Vereine bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen?

Aus Sicht der Bundesregierung gewährleisten die abgestuften Altersgrenzen nach § 27 Absatz 3 Waffengesetz (WaffG) sowie die Ausnahmeregelung nach § 27 Absatz 4 WaffG einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der öffentlichen Sicherheit und dem Interesse der Schießsportvereine an der Nachwuchsgewinnung und -förderung.

7. Wie vielen Kindern ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren eine Ausnahmegenehmigung für das frühzeitliche Training im Schießsport nach § 27 Absatz 4 WaffG erteilt worden (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Der Vollzug des Waffengesetzes ist gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes eigene Angelegenheit der Länder. Eine bundesweite statistische Erfassung der gemäß § 27 Absatz 4 WaffG durch die örtlichen Waffenbehörden erteilten Bewilligungen erfolgt nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Welche Auswirkungen hat(te) § 27 WaffG auf die Potenzialanalyse der olympischen Sommersportverbände 2019 für den Deutschen Schützenbund e. V. aus Sicht der Bundesregierung?

Die Potenzialanalyse der Bundessportfachverbände bezieht eine Vielzahl von sportwissenschaftlich fundierten Kriterien ein, die für alle Verbände gleich sind, weshalb § 27 WaffG in diesem Rahmen ohne Bedeutung ist.

9. Welche Auswirkungen hat § 27 WaffG auf die folgende Potenzialanalyse der olympischen Sommersportverbände 2019 und die darin zu bewertenden Attribute für den Deutschen Schützenbund aus Sicht der Bundesregierung?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 8 verwiesen.

10. Welche Auswirkungen hat § 27 WaffG auf die Trainings- und Wettkampforganisation der Bundeskader des Deutschen Schützenbundes e. V. aus Sicht der Bundesregierung?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Platzierung des Deutschen Schützenbundes e. V. bei der Potenzialanalyse der olympischen Sommersportverbände 2019 unter § 27 WaffG?

Die Potenzialanalyse des olympischen Sommersports ist erst nach den Olympischen Spielen 2021 in Tokio abgeschlossen, insofern kann es derzeit noch keine abschließende Bewertung geben. Bereits fest steht allerdings, dass bezogen auf die Bewertung des Deutschen Schützenbundes e. V. § 27 WaffG keine Bedeutung zukommt, vgl. insoweit die Antwort auf Frage 8.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.